



Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Treibstoffe, Fette und Öle

Dieses Faktenblatt soll das Bewusstsein der Landwirte für den Gewässerschutz schärfen. Es listet die zusätzlich zum ÖLN im Rahmen der Grundkontrolle zu überprüfenden Kriterien auf. Die Kontrollpunkte entsprechen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen (siehe Link am Ende des Blattes).

Prinzip: Treibstoffe, Fette und Motoröl, Diesel, Dieselöl, Brenn- und Hydraulikflüssigkeit sowie Desinfektionsmittel dürfen nicht in Oberflächengewässer und in die öffentliche Kanalisation oder in andere Anlagen gelangen, die indirekt mit dem Grundwasser in Verbindung stehe. Ein natürliches Versickern in den Boden ist zu verhindern. Schon eine sehr geringe Menge kann zu schweren Wasserschäden führen.

Lagerung von Treibstoffen, Fetten und Ölen

Gute Praxis



Ausgelaufene Flüssigkeiten können nicht versickern, in Oberflächengewässer, öffentliche Kanalisation oder in einen Schacht gelangen. Der ganze Lagerraum kann als Auffangwanne genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Boden keine Löcher und Risse usw. aufweist und bauliche Massnahmen (z. B. eine Türschwelle) verhindern, dass die Produkte in die Umwelt gelangen.

Mangelhafte Beispiele



Bei Einzelgebinden mit Inhalt von mehr als 20 Litern fehlt eine Auffangwanne mit mindestens der Kapazität des grössten Gebindes. Es fehlt absorbierendes Material, mit dem ausgelaufene Produkte sofort gebunden werden können.

Weitere Informationen:

Diesel, Dieselöle, Benzin usw. sind wassergefährdende Flüssigkeiten, die bereits in kleinen Mengen Gewässer verunreinigen können. Es ist verboten, sie versickern zu lassen.

Betankungsplatz**Gute Praxis**

Der Betankungsplatz darf keine Risse oder Lücken aufweisen. Verschüttete und ausgelaufene Produkte dürfen nicht versickern oder in ein Gewässer, in die öffentliche Kanalisation oder in Schächte gelangen. Ist der Betankungsplatz nicht überdacht, muss er in eine Güllegrube oder in einen Sammelschacht entwässert werden.

Mangelhafte Beispiele

Auslaufende Flüssigkeiten werden nicht aufgefangen, können abfliessen oder versickern.

Weitere Informationen:

Diesel, Dieselöle, Benzin usw. sind wassergefährdende Flüssigkeiten, die bereits in kleinen Mengen Gewässer verunreinigen können. Es ist verboten, sie versickern zu lassen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen finden sich in den BAFU- und BLW-Hilfsdokumenten für den Umweltschutz in der Landwirtschaft <https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/eaux/publications/publications-eaux/constructions-rurales-protection-environnement.html>

Impressum

Auftraggeber: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abt. Wasser, CH-3003 Bern

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Auftragnehmer: AGRIDEA, Eschikon 28 • CH-8315 Lindau, T +41 (0)52 354 97 00

Autor/Autorin: Michel Fischler, Martina Rösch, AGRIDEA; in Zusammenarbeit mit Georges Chassot (BAFU), Roman Steiger (KUT, SG), Samuel Gerber (AWEL, ZH), Stephan Furrer (Qualinova).

Begleitung BAFU: Georges Chassot

Hinweis: Dieses Faktenblatt wurde im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

© AGRIDEA, Februar 2019